

**Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten Drucksachen-Nr. 8839/2014-2020
hier: Tierschutzrechtliche Kontrollen beim Zirkus Krone**

Frage

„Welche tierschutzrechtlichen Erkenntnisse hat die Verwaltung aus der bundesweiten Datenbank „Zirkusbetriebe“ zum Zirkus Krone?“

Lt. Zirkusdatenbank wurde der Zirkus Krone in diesem Jahr (2019) schon mehrfach kontrolliert, wobei keine Verstöße festgehalten wurden:

- 10 Kontrollen vom Januar bis April im Winterlager in München
- 1 Kontrolle in Günzburg im April
- je 1 Kontrolle in Karlsruhe, Aschaffenburg und Frankfurt im Mai

Weitergehende grundsätzliche Fragestellungen zum Tierschutz wurden mit der Antwort auf die Anfrage aus 2018 (Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten Drucksachen-Nr. 6893/2014-2020 vom 12.06.2018) aus veterinärmedizinischer Sicht ausführlich beantwortet. Siehe auch:

https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?_ktonr=154435

Zusatzfrage 1

„Welche konkreten Maßnahmen und Kontrollen unternimmt die Verwaltung in Bezug auf die Gefahr für Mensch und Tier hinsichtlich der Unfallwahrscheinlichkeit und der Verhinderung von Gefahren und Unfällen in der Manege des Zirkus Krone aufgrund von realen Ereignissen und Vorfällen in der Vergangenheit (zum Beispiel Osnabrück im Juli 2018, siehe unten?“

Gefahrenabwehr und Unfallschutz sind keine Tierschutzthemen und fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. Hier greift das Bauordnungsrecht.

Zelte und die Sitzeinrichtungen (Tribünen) sind baurechtlich fliegende Bauten. Die Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Im Rahmen seiner baurechtlichen Zuständigkeit werden durch das Bauamt gemäß § 78 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr zu fliegenden Bauten Gebrauchsabnahmen bei den genehmigungsbedürftigen fliegenden Bauten durchgeführt. Diese Abnahmen erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Prüfbücher und den darin enthaltenen Ausführungsgenehmigungen einschließlich ihrer Auflagen und Bedingungen.

Diese wiederum dienen der Einhaltung der Allgemeinen Anforderungen des § 3 BauO NRW:

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen,

nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

(2) Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 1 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.

In der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegenden Bauten (FIBauR) wird unter Ziffer 5.7 nur eine Anforderung an Manegen gestellt:

5.7 Manegen

Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.

Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen lassen sich Unfälle wie beim Gastspiel in Osnabrück niemals 100%ig ausschließen – sie sind aber nach Kenntnisstand der Verwaltung sehr selten.